

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2023 der Lonza Group AG

Der Verwaltungsrat der Lonza Group AG (Lonza) freut sich,
Sie wie folgt zur ordentlichen Generalversammlung einzuladen:

Freitag, 5. Mai 2023, um 10:00 Uhr (MESZ)
im Congress Center Messe Basel, Messeplatz 21, 4058 Basel

Traktanden

1. Lagebericht, konsolidierte Konzernrechnung und
Jahresrechnung von Lonza

Antrag:

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Genehmigung des Lageberichts, der konsolidierten Konzernrechnung und Jahresrechnung von Lonza für das Geschäftsjahr 2022.

Erläuterung:

Nach schweizerischem Recht müssen der Lagebericht, die konsolidierte Konzernrechnung und die (eigenständige) Jahresrechnung von Lonza den Aktionären an der ordentlichen Generalversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden. Der Lagebericht (d.h. die Informationen über das Geschäft, die Organisation und die Strategie des Unternehmens, welche im Geschäftsbericht 2022 von Lonza enthalten sind), die konsolidierte Konzernrechnung und die (eigenständige) Jahresrechnung von Lonza für das Geschäftsjahr 2022 sind Teil des Geschäftsberichts 2022 von Lonza (verfügbar unter <https://www.lonza.com/annualreport/2022/>).

KPMG AG als statutarische Revisionsstelle empfiehlt in ihren im Geschäftsbericht abgedruckten Prüfungsberichten die vorbehaltlose Genehmigung der konsolidierten Konzernrechnung und der (eigenständigen) Jahresrechnung von Lonza für 2022.

2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht

Antrag:

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Genehmigung des Vergütungsberichts 2022 (Konsultativabstimmung).

Erläuterung:

Der Vergütungsbericht 2022 ist Teil des Lonza Geschäftsberichts 2022 (<https://lonza.com/annualreport/2022/remuneration>). In Übereinstimmung mit Schweizer Recht unterbreitet der Verwaltungsrat den Aktionären den Vergütungsbericht für eine gesonderte Konsultativabstimmung zusätzlich zu den verbindlichen Genehmigungen der Entschädigung unter den Traktanden 10 und 11.

Mit dem Vergütungsbericht sollen die Aktionäre über die für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung geltenden Vergütungssysteme, -richtlinien und -praktiken, über allfällige Änderungen im Laufe des betreffenden Geschäftsjahres sowie die an diese Gremien effektiv ausbezahlten Vergütungen – wie von den Aktionären an früheren Generalversammlungen genehmigt – informiert werden. Der Vergütungsbericht wird in Übereinstimmung mit Schweizer Recht und den Richtlinien von SIX Swiss Exchange erstellt.

Unsere Berichterstattung über die Vergütung von Führungskräften bietet weiterhin ein hohes Mass an Transparenz durch (i) das Schreiben des Vorsitzenden des Nominations- und Vergütungsausschusses (NCC), in dem die wichtigsten Aktivitäten und Entwicklungen im Laufe des Jahres beschrieben werden, (ii) einen Abschnitt "At a Glance" sowie (iii) Grafiken und Tabellen im gesamten Bericht. In diesem Jahr haben wir unsere Offenlegung weiter verbessert, indem wir sowohl die Zielvorgaben als auch die maximalen Leistungsziele für unseren Lonza Bonus Plan und unseren Long-Term Incentive Plan (LTIP) aufgenommen haben. In Anbetracht der Einführung des Lonza Bonus Plans im Jahr 2022 haben wir des Weiteren die Offenlegung im Zusammenhang mit dem angewandten Performance-Management-Prozess, der Bewertung der Leistung des CEO sowie der Offenlegung von Zielen und Erreichtem in den Bereichen Environment, Social and Governance (ESG) erweitert. Jede ex ante Offenlegung von Leistungszielen würde Einblicke in vertrauliche und strategische Überlegungen geben, die den Wettbewerbsvorteil von Lonza gefährden könnten. Mit dem ex post Offenlegungsansatz will Lonza die Interessen des Unternehmens und ihrer Aktionäre schützen, indem die entsprechenden Ziele erst nach Abschluss einer Planperiode offengelegt werden.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag:

Der Verwaltungsrat **beantragt**, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 zu erteilen.

Erläuterung:

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung haben im Geschäftsbericht Rechenschaft über das Geschäftsjahr abgelegt. Der Verwaltungsrat beantragt darum, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 zu erteilen. Nach schweizerischem Recht gilt die Entlastung nur mit Blick auf offengelegte Tatsachen.

4. Verwendung des verfügbaren Bilanzgewinns / der verfügbaren Reserven aus Kapitaleinlagen

Antrag:

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Verwendung des Bilanzgewinns und eine Dividende von CHF 3.50 (brutto) in bar pro Aktie wie folgt:

Bilanzgewinn

| | | |
|---|------------|----------------------|
| Gewinnvortrag | CHF | 5'623'539'280 |
| Jahresgewinn | CHF | 606'884'922 |
| Gewinn zur Verfügung der Generalversammlung | CHF | 6'230'424'202 |
| Ausschüttung einer Dividende (aus dem Gewinnvortrag) im Jahr 2023 von CHF 1.75 pro Aktie auf das dividendenberechtigte Aktienkapital, aktuell geschätzt auf CHF 74'281'626 ¹ | CHF | (129'992'845) |
| Vortrag auf neue Rechnung | CHF | 6'100'431'357 |

Reserven aus Kapitaleinlagen

| | | |
|--|------------|----------------------|
| Gesetzliche Reserven qualifiziert als Reserven aus Kapitaleinlagen | CHF | 2'352'462'436 |
| Reserven aus Kapitaleinlagen | CHF | 2'362'462'436 |
| Ausschüttung einer Dividende (aus Reserven aus Kapitaleinlagen) im Jahr 2023 von CHF 1.75 pro Aktie auf das dividendenberechtigte Aktienkapital, aktuell geschätzt auf CHF 74'281'626 ¹ | CHF | (129'992'846) |
| Vortrag Reserven aus Kapitaleinlagen | CHF | 2'222'469'590 |

¹ Je nach Anzahl der am Stichtag vom 10. Mai 2023 dividendenberechtigten Aktien. Wenn der endgültige Gesamtbetrag der Dividende höher oder niedriger ist, wird der verbleibende Betrag an Kapitaleinlagen entsprechend angepasst. Auf die durch die Gesellschaft gehaltenen Aktien wird keine Dividende ausbezahlt.

Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt ist, ist der 8. Mai 2023. Ab dem 9. Mai 2023 (ex-Datum) werden die Aktien ex-Dividende gehandelt. Die Dividende wird ab dem 11. Mai 2023 ausbezahlt.

Erläuterung:

Im Fall der Annahme des obigen Antrags auf Verwendung des Bilanzgewinns und Ausschüttung der Reserven aus Kapitaleinlagen wird die Dividende von insgesamt CHF 3.50 (brutto) pro Aktie ausgeschüttet. 50% dieser Dividende wird als Rückzahlung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen ohne Abzug der Schweizer Verrechnungssteuer ausbezahlt. Die anderen 50% der Dividende, welche aus den verfügbaren Gewinnen gezahlt werden, unterliegen der schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Gemäss Schweizer Steuerrecht darf Lonza nicht mehr als 50% der Dividende auf verrechnungssteuerfreier Basis ausbezahlen.

Die Revisionsstelle von Lonza, KPMG AG, hat den Antrag betreffend Verwendung von Gewinn und Reserven aus Kapitaleinlagen, einschliesslich der Dividendenzahlung, geprüft und hat bestätigt, dass der Antrag des Verwaltungsrats dem schweizerischen Recht und den Statuten entspricht.

5. Wiederwahlen in den Verwaltungsrat und Nominations- und Vergütungsausschuss

Alle Mitglieder des Verwaltungsrats stellen sich zur Wiederwahl.

5.1 Wiederwahlen in den Verwaltungsrat

Antrag:

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Wiederwahl folgender Personen in den Verwaltungsrat, jeweils für eine weitere einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024:

- a) Albert M. Baehny,
- b) Marion Helmes,
- c) Angelica Kohlmann,
- d) Christoph Mäder,
- e) Roger Nitsch,
- f) Barbara Richmond,
- g) Jürgen Steinemann,
- h) Olivier Verscheure.

Erläuterung:

Die Wiederwahlen erfolgen einzeln. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats, das sich zur Wiederwahl stellt, wurde von Lonzas Nominations- und Vergütungsausschuss zur Wiederwahl empfohlen. Nach der Auswertung durch den Nominations- und Vergütungsausschuss und nach sorgfältiger Prüfung ist der Verwaltungsrat der Überzeugung, dass er und seine Ausschüsse über eine angemessene Balance von Fähigkeiten, Erfahrung, Vielfalt und Wissen über das Geschäft von Lonza verfügen, um seine Pflichten und Verantwortlichkeiten zu erfüllen. Detaillierte biographische Angaben zu den Kandidaten, welche sich zur Wiederwahl stellen, finden Sie im Corporate-Governance-Teil des Geschäftsberichts 2022 von Lonza:

(<https://lonza.com/annualreport/2022/governance>)

5.2 Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Antrag:

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Wiederwahl von Albert M. Baehny als Präsident des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

Erläuterung:

Gemäss Artikel 16 der Statuten von Lonza und schweizerischem Recht wählt die Generalversammlung den Präsidenten des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Der Nominations- und Vergütungsausschuss empfiehlt die Wiederwahl von Herrn Baehny als Präsident des Verwaltungsrats.

5.3 Wiederwahl in den Nominations- und Vergütungsausschuss

Antrag:

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Wiederwahl folgender Personen in den Nominations- und Vergütungsausschuss, jeweils für eine weitere einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024:

- a) Angelica Kohlmann,
- b) Christoph Mäder,
- c) Jürgen Steinemann.

Erläuterung:

Die Wiederwahlen erfolgen einzeln. Gemäss Artikel 20 Absatz 2 der Statuten von Lonza und schweizerischem Recht wählt die Generalversammlung die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Nach reiflicher Überlegung ist der Verwaltungsrat davon überzeugt, dass der Nominations- und Vergütungsausschuss mit den vorgeschlagenen Mitgliedern ausreichend unabhängig ist und über eine angemessene Balance von Fähigkeiten, Erfahrungen und Wissen über das Geschäft von Lonza verfügt, um seine Pflichten und Verantwortlichkeiten zu erfüllen. Sofern durch die Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats gewählt, beabsichtigt der Verwaltungsrat, Christoph Mäder als Vorsitzenden des Nominations- und Vergütungsausschusses wiederzuwählen.

6. Wiederwahl der Revisionsstelle für 2023

Antrag:

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Wiederwahl der KPMG AG, Zürich (CH), als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023.

Erläuterung:

KPMG AG, Zürich (CH), ist eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsicht beauftragte Revisionsgesellschaft. KPMG AG hat zuhanden von Lonza bestätigt, dass sie alle Unabhängigkeitsanforderungen zur Durchführung des Prüfungsauftrags erfüllt. Weitere Informationen über KPMG AG und deren Mandat finden Sie im Corporate-Governance-Teil des Geschäftsberichts 2022 von Lonza: (<https://lonza.com/annualreport/2022/governance>).

7. Wahl der Revisionsstelle für 2024

Antrag:

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Wahl der Deloitte AG, Zürich (CH), als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2024.

Erläuterung:

Der Verwaltungsrat beantragt, Deloitte AG, Zürich (CH), als externe Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen. Diese Entscheidung wurde nach der Durchführung eines umfassenden Ausschreibungsverfahrens, welches im Februar 2022 begann, unter Einbezug aller wichtigen Stakeholder und im Einklang mit internationalen Good-Governance-Prozessen gefällt. Der Verwaltungsrat beantragt der diesjährigen Generalversammlung die Wahl für das Geschäftsjahr 2024, damit Deloitte AG die Übergabeaktivitäten vor dem Beginn des Geschäftsjahres 2024 aufnehmen kann.

Deloitte AG ist eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsicht beauftragte Revisionsgesellschaft. Deloitte AG hat zuhanden von Lonza bestätigt, dass sie alle Unabhängigkeitsanforderungen zur Durchführung des Prüfungsauftrags erfüllt und bereit ist, eine Wahl anzunehmen. Weitere Informationen zu Deloitte AG finden Sie im Corporate-Governance-Teil des Geschäftsberichts 2022 von Lonza: (<https://lonza.com/annualreport/2022/governance>).

8. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag:

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Wiederwahl von ThomannFischer, Advokatur und Notariat, Elisabethenstrasse 30, 4010 Basel, Schweiz, für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 zum unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Erläuterung:

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ermöglicht es den Aktionären, sich durch einen unabhängigen Dritten bei Generalversammlungen vertreten zu lassen. Gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b) von Lonzas Statuten und schweizerischem Recht wählt die Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

für eine Amtszeit von einem Jahr bis zur Vollendung der nächsten Generalversammlung. ThomannFischer, Advokatur und Notariat, Elisabethenstrasse 30, 4010 Basel, Schweiz, haben zuhanden von Lonza bestätigt, dass sie ausreichend unabhängig sind, um das Mandat zu übernehmen.

9. Revision der Statuten

Das Schweizer Aktienrecht, welches auf die Lonza anwendbar ist, wurde mit Wirkung auf den 1. Januar 2023 revidiert. Damit einher geht die Notwendigkeit einiger Änderungen der Statuten von Lonza und die Möglichkeit einiger Verbesserungen. Der Verwaltungsrats legt darum die folgenden vier Anträge zur Änderung der Statuten vor.

Den vollständigen Text der vorgeschlagenen Statutenänderungen, einen Vergleich gegenüber der aktuellen Statutenfassung sowie diesbezügliche Erläuterungen finden Sie in der separaten Aktionärsinformationsbroschüre betreffend die Statutenrevision 2023 (die "Aktionärsinformationsbroschüre") auf unserer Website unter (<https://www.lonza.com/investor-relations/agenda-and-events/agm>).

9.1 Zweck

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Anpassung von Artikel 2 der Statuten entsprechend der Beschreibung in der Aktionärsinformationsbroschüre.

9.2 Kapitalband

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Einführung eines Kapitalbandes mit einer Obergrenze von CHF 85'635'000 und eine Untergrenze von CHF 67'050'000 und die Änderung der Artikel 4^{ter} und 4^{quater} der Statuten entsprechend der Beschreibung in der Aktionärsinformationsbroschüre. Mit Einführung des Kapitalbandes wird der Verwaltungsrat ermächtigt, das Aktienkapital innerhalb der definierten Grenzen ein- oder mehrmals bis zum 5. Mai 2028 zu erhöhen und herabzusetzen.

9.3 Anpassung der Abstimmung über die Vergütung der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat **beantragt** eine Statutenänderung, welche folgende Abstimmungen vorsieht:

- Die Generalversammlung entscheidet künftig in zwei anstelle von drei Abstimmungen über die Vergütung der Geschäftsleitung ((i) einer retrospektiven, verbindlichen Abstimmung über die gesamte variable kurzfristige Vergütung der Geschäftsleitung und (ii) eine prospektive, verbindliche Abstimmung über den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung und der variablen langfristigen Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr).
- Zudem findet eine Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht statt.

Wie in der Aktionärsinformationsbroschüre beschrieben, wird entsprechend Artikel 22 Absatz 1 der Statuten angepasst und Artikel 22 Absatz 5 der Statuten eingefügt.

9.4 Sonstige Statutenanpassungen

Der Verwaltungsrat **beantragt**, dass Artikel 4, Artikel 4^{bis} Absatz 1, Artikel 7, Artikel 9, Artikel 10, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 19, Artikel 21, Artikel 23, Artikel 24 Absatz 7 und 8, Artikel 25 Absatz 1 und 3, Artikel 26, Artikel 31 und Artikel 33 der Statuten entsprechend der Beschreibung in der Aktionärsinformationsbroschüre angepasst werden.

10. Vergütung des Verwaltungsrats

Antrag:

Der Verwaltungsrat **beantragt**, den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die Periode von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 in der Höhe von maximal CHF 2'900'000 zu genehmigen.

Erläuterung:

Warum diese Genehmigung?

Es handelt sich um eine prospektive und bindende Abstimmung gemäss Artikel 22 Absatz 1 lit. a) der Statuten von Lonza. Sie ermöglicht den Aktionären, den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die kommende Amtsdauer zu genehmigen.

Wie wird der beantragte maximale Betrag berechnet?

Dieser maximale Betrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

1. Fixe Bruttovergütung von CHF 2'630'000, die sich zusammensetzt aus dem Bruttobehälter des Verwaltungsratspräsidenten (CHF 750'000), den Bruttobehältern der Verwaltungsratsmitglieder (CHF 200'000 pro Verwaltungsratsmitglied), dem Bruttobehälter der Ausschussvorsitzenden (CHF 80'000 pro Ausschussvorsitzendem) und den Bruttobehältern der Ausschussmitglieder (CHF 40'000 pro Ausschussmitgliedschaft) für acht Verwaltungsratsmitglieder, deren Wiederwahl im Traktandum 5.1 beantragt wird;
2. Gesetzliche Arbeitgeber-Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge von circa CHF 120'000.
3. Der beantragte Maximalbetrag beinhaltet ferner eine Reserve von CHF 150'000 für unvorhergesehene Ereignisse. Der Verwaltungsrat wird von diesem Reservebetrag nur unter aussergewöhnlichen Umständen Gebrauch machen (z.B. bei allfälligen Veränderungen von Sozialversicherungsbeiträgen).

Die obenstehende fixe Vergütung soll alle Tätigkeiten und Aufgaben der Mitglieder des Verwaltungsrats entschädigen.

Die Verwaltungsratsvergütung wird in vierteljährlichen Raten bezahlt, 50% in Geld und 50% in Aktien. Die Anzahl der Aktien bestimmt sich aufgrund des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der letzten fünf Börsentage jedes Quartals, erstmals Ende Juni 2023. Diese Aktien sind für einen Zeitraum von drei Jahren gesperrt und sie sind dividendenberechtigt. Für weitere Einzelheiten zur Vergütung des Verwaltungsrats wird auf den Lonza Vergütungsbericht 2022 verwiesen (<https://lonza.com/annualreport/2022/remuneration>).

Stellt der beantragte maximale Betrag eine Zunahme im Vergleich zur vorherigen Referenzperiode dar?

Im Jahr 2022 hat der Nominations- und Vergütungsausschuss die Vergütung des Verwaltungsrats, wie im Jahr 2021 geprüft und an der ordentlichen Generalversammlung 2022 bestätigt, umgesetzt. Es wurden keine weiteren Anpassungen der Vergütungsstruktur des Verwaltungsrats vorgenommen.

Der vorgeschlagene Maximalbetrag für die Periode von der Generalversammlung 2023 bis zur Generalversammlung 2024 spiegelt eine leichte Reduzierung des Budgets von <1% wider im Vergleich zum Budget, das von den Aktionären an der

Generalversammlung 2022 für den damaligen Bezugszeitraum (Generalversammlung 2022 bis zur Generalversammlung 2023) genehmigt wurde.

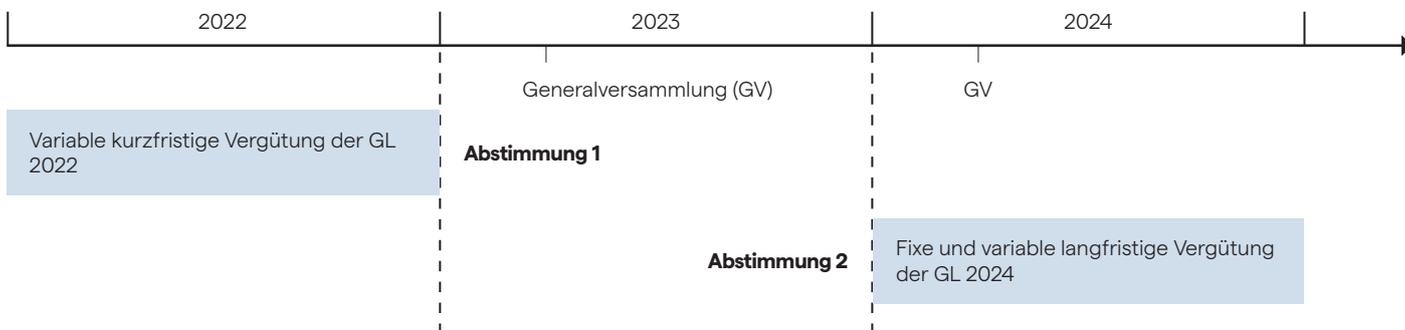
Wird die effektiv ausbezahlte Vergütung offengelegt?

Die dem Verwaltungsrat für die Periode von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 effektiv ausbezahlte Vergütung wird in den Vergütungsberichten 2023 und 2024 offengelegt. Bitte beachten Sie, dass die im Vergütungsbericht offengelegte Vergütung des Verwaltungsrats dem Totalbetrag für das jeweilige Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) entspricht, während das der ordentlichen Generalversammlung beantragte Budget für den Zeitraum zwischen zwei Generalversammlungen (1. April bis 31. März) gilt.

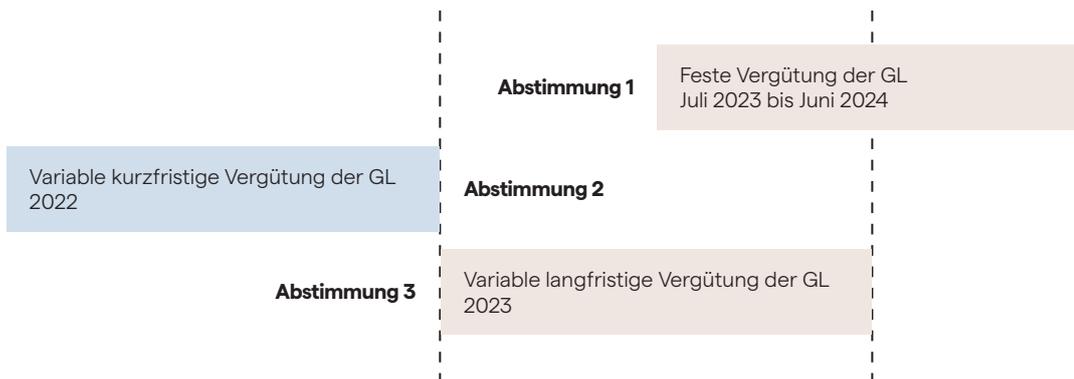
11. Vergütung der Geschäftsleitung

Wie unter Punkt 9 zur Abstimmung gebracht, **beantragt** der Verwaltungsrat eine Vereinfachung des Abstimmungssystems für die Vergütung der Geschäftsleitung unter Beibehaltung der leistungsabhängigen Vergütungsgrundsätze. Er schlägt vor, die derzeitige Struktur mit drei Abstimmungen durch die folgende Struktur mit zwei Abstimmungen, welche von mehreren Schweizer Peer-Unternehmen verwendet wird, zu ersetzen.

Die folgende Grafik zeigt die vorgeschlagenen Vergütungsabstimmungen am Beispiel der Abstimmungen an der diesjährigen Generalversammlung:



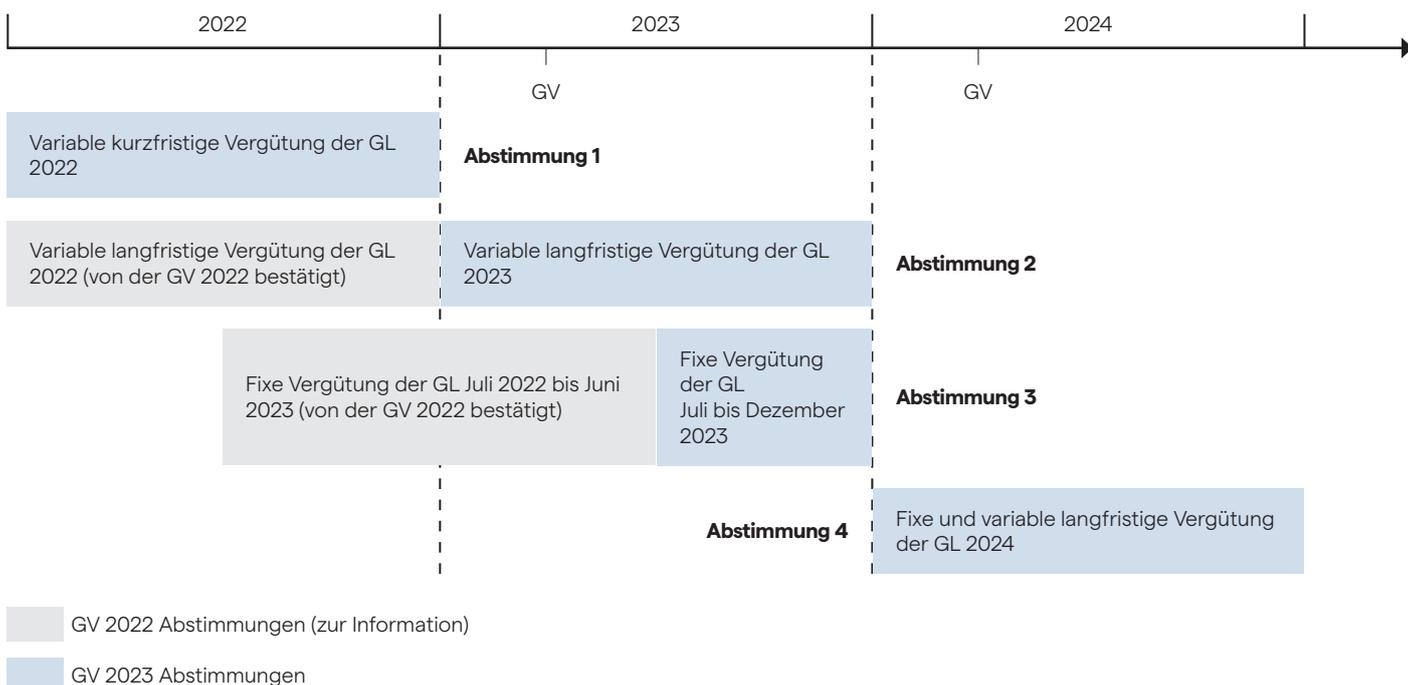
Demgegenüber erweist sich die existierende Vergütungsabstimmungsstruktur bestehend aus den folgenden drei Abstimmungen als komplex (wiederum dieses Jahr als Beispiel):



Legend:
■ Vorgeschlagene/beibehaltene Vergütungsabstimmungen
■ Alte Vergütungsabstimmungen

Im Falle der Annahme von Traktandum 9.3 sind folgende Abstimmungen erforderlich, darunter zwei einmalige Abstimmungen (siehe Abstimmungen 2 und 3 unten), welche für den Übergang vom derzeitigen zum beantragten Abstimmungssystem betreffend die Vergütung der Geschäftsleitung von Lonza notwendig sind:

1. Wie in den Vorjahren eine retrospektive wiederkehrende verbindliche Abstimmung nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c) der Statuten von Lonza, die es den Aktionären ermöglicht, über die gesamte variable kurzfristige Vergütung (Lonza Bonus) der Geschäftsleitung abzustimmen (d.h. im Jahr 2023 eine Abstimmung für das Geschäftsjahr 2022).
2. Eine einmalige Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der langfristigen variablen Vergütung im Rahmen des Long-Term Incentive Plan (LTIP) der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023.
3. Eine einmalige prospektive Abstimmung über den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023.
4. Eine wiederkehrende prospektive Abstimmung über den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung und variablen langfristigen Vergütung im Rahmen des LTIP der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr (d.h. eine Abstimmung im Jahr 2023 für das Geschäftsjahr 2024).



11.1 Gesamtbetrag der variablen kurzfristigen Vergütung der Geschäftsleitung für 2022

Antrag:

Der Verwaltungsrat **beantragt**, den Gesamtbetrag der variablen kurzfristigen Vergütung der Geschäftsleitung im Rahmen des Lonza Bonus Plans für das Geschäftsjahr 2022 in der Höhe von CHF 3'500'000 zu genehmigen.

Erläuterung:

Warum diese Genehmigung?

Es handelt sich um eine retrospektive, bindende Abstimmung gemäss Artikel 22 Absatz 1 lit. c) der Statuten von Lonza. Sie ermöglicht den Aktionären, den Gesamtbetrag der variablen kurzfristigen Vergütung der Geschäftsleitung zu genehmigen. Mit dieser retrospektiven Genehmigung der variablen kurzfristigen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 legt Lonza gegenüber den Aktionären optimal Rechenschaft ab; diese Abstimmung setzt den Gedanken des «say on pay» vollständig um.

Wie wird der beantragte Betrag berechnet?

Dieser Betrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

1. Cash-Bonus von CHF 2'560'000;
2. Bonus in Form von Aktien im Wert von CHF 740'000. Der Lonza Bonus wird zu 50% in bar und 50% in Aktien an diejenigen Mitglieder der Geschäftsleitung ausbezahlt, welche die im Bereich der Mindestbeteiligung geltenden Vorgaben (Minimum Shareholding Guideline) noch nicht erfüllt haben. Siehe Seite 189 des Lonza Vergütungsberichts 2022 für nähere Informationen; und
3. Alle Arbeitgeber-Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge von CHF 200'000.

Für weitere Einzelheiten zur beantragten Auszahlung des Lonza Bonus (einschliesslich des Zielprozentsatzes in % des Grundgehalts, der finanziellen und ESG-Leistungsziele, deren Erreichung und der Verknüpfung von Vergütung und Leistung) wird auf Seite 191 des Lonza Vergütungsberichts 2022 verwiesen.

Stellt der beantragte Betrag eine Erhöhung im Vergleich zur vorherigen Referenzperiode dar?

Verglichen mit dem Bonus für das Geschäftsjahr 2021 von CHF 4'900'000 spiegelt der beantragte Betrag für den Lonza Bonus für das Geschäftsjahr 2022 eine Reduzierung um 29% wider, obgleich die Anzahl aktiver Geschäftsleitungsmitglieder zugenommen hat (7,7 im Geschäftsjahr 2022 einschliesslich der ausgeschiedenen Geschäftsleitungsmitglieder gemäss ihrer vertraglichen Bestimmungen gegenüber 6,3 im Geschäftsjahr 2021). Dieser Rückgang ist auf eine tiefere Zielerreichung zurückzuführen (Erreichung von 102% der Zielvorgaben im Geschäftsjahr 2022 gegenüber einer Erreichung von 152,7% der Zielvorgaben im Geschäftsjahr 2021). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Lonza Vergütungsbericht 2022 (<https://annualreport.lonza.com/2022/remuneration>).

Welche Information wird den Aktionären wann und wo offengelegt?

Der beantragte Betrag entspricht der effektiven Auszahlung (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung 2023), wie sie im Lonza Vergütungsbericht 2022 offengelegt ist.

11.2 Maximaler Gesamtbetrag der variablen langfristigen Vergütung der Geschäftsleitung für 2023

Antrag:

Der Verwaltungsrat **beantragt**, den maximalen Gesamtbetrag der variablen langfristigen Vergütung der Geschäftsleitung gemäss LTIP der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 in der Höhe von maximal CHF 12'100'000 zu genehmigen.

Erläuterung:

Warum diese Genehmigung?

Es handelt sich um eine bindende Abstimmung gemäss Artikel 22 Absatz 2 der Statuten von Lonza. Sie ermöglicht den Aktionären, den maximalen Gesamtbetrag der variablen langfristigen Vergütung der Geschäftsleitung unter dem LTIP für das laufende Geschäftsjahr zu genehmigen. Der LTIP 2023 ist ein aktienbasierter Plan, durch welchen den Geschäftsleitungsmitgliedern 2023 LTIP-Anrechte zugeteilt werden. Diese LTIP-Anrechte vesten erst nach drei Jahren, sofern die festgelegten Leistungsziele ganz oder teilweise per Ende 2025 erreicht werden. Wenn die Leistungsziele nicht erreicht werden, vesten keine Aktien unter dem LTIP.

Wie wird der beantragte maximale Betrag berechnet?

Dieser maximale Betrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

1. Maximaler Wert unter dem LTIP 2023 von CHF 11'400'000 unter der Annahme einer maximalen Zielerreichung von 200%. Der Wert des LTIP 2023 bei Zielerreichung («at target»; 100%) würde sich auf CHF 5'700'000 belaufen. Die Anzahl zuzuteilender LTIP-Anrechte auf Aktien bestimmt sich aufgrund des Aktienkurses des letzten Handelstags im Januar 2023 (31. Januar 2023, CHF 519.60/Aktie). Der LTIP-Zielwert (als Prozentsatz des Grundgehalts) beträgt 150% für den CEO und 125% pro Mitglied der Geschäftsleitung.
2. Beim Vesting drei Jahre nach Zuteilung, können der CEO und die Mitglieder der Geschäftsleitung, je nach Erreichung der vorgängig festgelegten Leistungsziele Kern-EPS (Earnings Per Share) und ROIC (Return On Invested Capital) während der Leistungsperiode, jeweils zu 50% gewichtet, zwischen 0% und 200% der ihnen als Zielwert zugeteilten Aktien erhalten. Zwecks voller Transparenz hat sich Lonza entschieden, dem gemäss diesem Traktandum 11.2 beantragten Betrag ein maximales Vesting von 200% zu Marktpreisen zugrunde zu legen, d.h. eine maximale Vergütung von CHF 11'400'000 plus Arbeitgeber-Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge von voraussichtlich maximal CHF 700'000, berechnet am Zuteilungsdatum, unter Annahme eines maximalen Vestings von 200%;
3. Die Zielperformancewerte für den Kern-EPS und den ROIC werden auf Grundlage der Mid-Term Guidance 2024 der Lonza bestimmt, unter Annahme eines Vestings von 100% der LTIP-Anrechte.

Wieso Kern-EPS und ROIC?

Die 2023 LTIP-Anrechte unterliegen den Leistungskennzahlen Kern-EPS und ROIC, die jeweils gleich gewichtet werden. Diese Kennzahlen sind nach wie vor zur Messung der langfristigen Leistung von Lonza geeignet. Sie bringen die Interessen der Geschäftsleitung mit der finanziellen Leistung von Lonza und damit mit den Interessen unserer Aktionäre in Einklang. So misst insbesondere der ROIC, der als bereinigter Nettobetriebsgewinn nach Steuern, dividiert durch das durchschnittlich investierte Kapital, definiert wird, die Rendite, die das Unternehmen auf

seine organischen und nicht organischen Investitionen erzielt. Er wird als diejenige Kennzahl angesehen, welche die Wachstumsstrategie von Lonza, angesichts ihres Fokus auf die wichtigsten Standorte und Geschäftseinheiten, am besten widerspiegelt. Er reflektiert zudem die Ergebnisse, die aus den Entscheidungen der Geschäftsleitungsmitglieder und des oberen Managements im Verlaufe der betreffenden LTIP-Performanceperiode hervorgehen.

Performanceziele und Auszahlungskurven für Kern-EPS und ROIC

Die Performanceziele für die 2023 LTIP-Zuteilung basieren unmittelbar auf Lonza's Mid-Term Guidance 2024. Sie stellen anspruchsvolle Performanceziele dar und reflektieren das künftige Lonza Geschäft. Wie in den Vorjahren werden unter dem LTIP keine Aktien zugeteilt, wenn die Performance-Mindestwerte nicht erreicht werden. Die Mindestperformance reflektiert 90% der Zielperformance, was einer 50%-igen Auszahlung des Zielwerts entspricht, 100% der Zielperformance reflektiert eine Auszahlung von 100% des Zielwerts und 110% der Zielperformance entspricht einer Auszahlung von 120% des Zielwerts. Die maximalen Performancewerte wurden bei einem hoch gesteckten Wert von 140% der Zielperformance festgelegt, was Performanzenwerten entspricht, die circa 50% über den Performance-Mindestwerten liegen. Zwischen diesen beiden Punkten ist eine lineare Auszahlungskurve anzusetzen. Zielwerte und Zielerreichungen werden im Vergütungsbericht 2025 vollständig offengelegt.

Stellt der beantragte maximale Betrag eine Veränderung im Vergleich zur vorherigen Referenzperiode dar?

Für das Geschäftsjahr 2023 stellt dieser Betrag eine Erhöhung von 9% gegenüber dem an der Generalversammlung 2022 genehmigten maximalen LTIP-Budget (CHF 11'100'000) für das Geschäftsjahr 2022 dar. Dieser Anstieg des maximalen Gesamtwerts ist auf zwei Faktoren zurückzuführen: (i) den Einbezug der Entschädigung für ein ausgeschiedenes Geschäftsleitungsmitglied unter Beachtung vertraglicher Verpflichtungen und anwendbare Planregeln und (ii) die Erhöhung der Anzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung und ein damit verbundenes erhöhtes aggregiertes Grundgehalt für die Geschäftsleitung, welches eine Auswirkung auf die LTIP-Zuteilung für 2023 hat.

Welche Information wird den Aktionären wann und wo offengelegt?

Die tatsächliche Höhe der variablen langfristigen Vergütung gemäss LTIP, welcher der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 ausbezahlt wird, wird im Vergütungsbericht 2023 offengelegt.

11.3 Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023

Antrag:

Der Verwaltungsrat **beantragt**, den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023 in der Höhe von maximal CHF 3'300'000 zu genehmigen.

Erläuterung:

Warum diese Genehmigung?

Es handelt sich um eine prospektive, bindende Abstimmung gemäss Artikel 22 Absatz 2 der Statuten von Lonza. Sie ermöglicht den Aktionären, den maximalen

Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für die kommende Vergütungsperiode zu genehmigen.

Wie wird der beantragte maximale Betrag berechnet?

Dieser maximale Betrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

1. Die Brutto-Grundgehälter von CHF 2'200'000 umfassen die Bruttobehälter für acht aktive Mitglieder der Geschäftsleitung, von denen drei im Jahr 2022 ernannt wurden (siehe lonza.com/news-and-media/news-archive). Für diesen Übergangszeitraum sind keine Gehaltserhöhungen vorgesehen;
2. Alle Arbeitgeber-Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge von CHF 570'000;
3. Weitere Nebenleistungen (z. B. Transportkostenzulage sowie Zulage für medizinische Versorgung und Wohlbefinden) von CHF 380'000.
4. Der beantragte Maximalbetrag beinhaltet ferner eine anteilige und reduzierte Reserve von CHF 150'000 für unvorhergesehene Ereignisse. Der Verwaltungsrat wird von diesem Reservebetrag nur unter aussergewöhnlichen Umständen Gebrauch machen (z.B. bei allfälligen Veränderungen der Sozialversicherungsbeiträge, im Falle einer Neuverteilung der Aufgaben unter den Geschäftsleitungsmitgliedern etc.).

Stellt der beantragte maximale Betrag eine Veränderung im Vergleich zur vorherigen Referenzperiode dar?

Verglichen mit dem von den Aktionären an der Generalversammlung 2022 beschlossenen Budget (CHF 6'470'000) für die vorangehende Referenzperiode (1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023) spiegelt der beantragte Maximalbetrag für die kommende Übergangsperiode, über welche an der Generalversammlung 2023 abgestimmt wird, eine Reduzierung um 48% wider. Diese Reduktion ergibt sich aus dem kürzeren Bezugszeitraum von 6 Monaten. Auf Jahresbasis betrachtet, spiegelt der beantragte Maximalbetrag einen leichten Anstieg von 2% im Vergleich zum vorherigen Bezugszeitraum dar, welcher sich durch die Zunahme der Geschäftsleitungsmitglieder erklärt. Der Gesamtbetrag enthält keine Grundsahlerhöhungen für die Geschäftsleitungsmitglieder für die Übergangszeit von Juli bis Dezember 2023. Jährlich betrachtet sank der Pro-Kopf-Wert der aktiven Geschäftsleitungsmitglieder um 1% gegenüber der vorherigen Referenzperiode. Hintergrund dieser Abnahme ist vor allem, dass die Generalversammlung 2022 einmalige Ausgleichszahlungen durch Lonza von neuen Geschäftsleitungsmitgliedern für bei Stellenantritt erlittene Verluste genehmigte.

Welche Information wird den Aktionären wann und wo offengelegt?

Die der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Januar 2023 bis und mit 31. Dezember 2023 (einschliesslich der Übergangszeit vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023) effektiv ausbezahlte fixe Vergütung wird im Vergütungsbericht 2023 offengelegt.

11.4 Maximaler Gesamtbetrag der fixen Vergütung und der variablen langfristigen Vergütung der Geschäftsleitung für 2024

Antrag:

Der Verwaltungsrat **beantragt**, den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung und der variablen langfristigen Vergütung der Geschäftsleitung gemäss LTIP für die Periode ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 in der Höhe von maximal CHF 19'600'000 zu genehmigen.

Erläuterung:

Warum diese Genehmigung?

Es handelt sich um eine prospektive, bindende Abstimmung gemäss dem neu formulierten Artikel 22 Absatz 1 lit. b) der Statuten von Lonza. Sie ermöglicht den Aktionären, den maximalen Gesamtbetrag der fixen und der variablen langfristigen Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr zu genehmigen. Der LTIP 2024 ist ein aktienbasierter Plan, durch welchen den Geschäftsleitungsmitgliedern 2024 LTIP-Anrechte zugeteilt werden. Diese LTIP-Anrechte werden erst nach drei Jahren vesten, sofern die festgelegten Leistungsziele ganz oder teilweise per Ende 2026 erreicht werden. Wenn die Leistungsziele nicht erreicht werden, werden unter dem LTIP keine Aktien vesten.

Wie wird der beantragte maximale Betrag berechnet?

Dieser maximale Betrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

1. Die Brutto-Grundgehälter von CHF 4'650'000 per 1. Januar 2024 umfassen die Brutto-Levels für acht aktive Mitglieder der Geschäftsleitung. Dieser Betrag ermöglicht dem Nominations- und Vergütungsausschuss, Ende 2023 eine maximale Gesamterhöhung der Grundgehälter der Geschäftsleitungsmitglieder von bis zu CHF 350'000 in Betracht zu ziehen. Dieser Betrag wird nur verwendet, um wettbewerbsfähige Marktgehälter sicherzustellen und, falls erforderlich, um das Grundgehalt der Geschäftsleitungsmitglieder mit Blick auf Entwicklungen der Rolle, besonders erfolgreiche Leistungen, Erweiterungen der Verantwortungen, näher an den Marktmedian zu führen. Jede Anwendung dieses Betrags würde im Vergütungsbericht 2024, welcher der Generalversammlung 2025 zur konsultativen Abstimmung vorgelegt wird, offengelegt. Weitere Details zur primären Benchmarking-Peer-Gruppe der Geschäftsleitung, finden Sie im Lonza Vergütungsbericht 2022 (<https://annualreport.lonza.com/2022/remuneration>).
2. Variable langfristige Vergütung gemäss dem LTIP 2024 von CHF 12'160'000 unter der Annahme der gesamten Zuteilung der zusätzlichen fixen Vergütung sowie der maximalen Zielerreichung von 200%. Der Wert des LTIP 2024 bei Zielerreichung («at target»; 100%) würde sich auf CHF 6'080'000 belaufen. Die Anzahl zuzuteilender LTIP-Anrechte auf Aktien bestimmt sich aufgrund des Aktienkurses des letzten Handelstags im Januar 2024. Der LTIP-Zielwert (als Prozentsatz des Grundgehalts) beträgt 150% für den CEO und 125% pro Mitglied der Geschäftsleitung. Beim Vesting drei Jahre nach Zuteilung können der CEO und die Mitglieder der Geschäftsleitung, je nach Erreichung der vorgängig festgelegten Leistungsziele während der Leistungsperiode, zwischen 0% und 200% der ihnen als Zielwert zugeteilten Aktien erhalten. Zwecks Transparenz hat sich Lonza entschieden, dem gemäss diesem Traktandum 11.4 beantragten Betrag ein maximales Vesting von 200% und eine maximale Zuteilung der zusätzlichen fixen Vergütung zugrunde zu legen, d.h. eine maximale Vergütung von CHF 12'160'000.
3. Einen Maximalbetrag von Arbeitgeber-Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträgen im Zusammenhang mit der fixen Vergütung sowie der variablen langfristigen Vergütung von CHF 1'900'000.
5. Weitere Nebenleistungen (z.B. Transportkostenzulage sowie Zulage für medizinische Versorgung und Wohlbefinden) von CHF 540'000.
6. Der beantragte Maximalbetrag beinhaltet ferner eine unveränderte Reserve von CHF 350'000 für unvorhergesehene Ereignisse. Der Verwaltungsrat wird von diesem Reservebetrag nur unter aussergewöhnlichen Umständen Gebrauch machen (z.B. bei allfälligen Veränderungen der Sozialversicherungsbeiträge, im Falle einer Neuverteilung der Aufgaben unter den Geschäftsleitungsmitgliedern etc.).

Stellt der beantragte Betrag eine Erhöhung im Vergleich zur vorherigen Referenzperiode dar?

Verglichen mit dem von den Aktionären an der Generalversammlung 2022 bestätigten Budget (d.h. CHF 6'470'000 für fixe Vergütung und CHF 11'100'000 für variable langfristige Vergütungen inklusive entsprechender Arbeitgeber-Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge) für den vorangegangenen Bezugszeitraum (1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023) spiegelt der beantragte maximale Gesamtbetrag für den kommenden Bezugszeitraum (1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024) einen maximalen Anstieg um 16% wider. Dieser Anstieg ist auf die Zunahme der Geschäftsleitungsmitglieder im Jahr 2022 sowie die Annahme der vollständigen Zuteilung des genehmigten Budgets zurückzuführen. Der angenommene Gesamtbetrag geht von einer maximalen Gesamterhöhung der Grundgehälter von CHF 350'000 und damit einhergehenden Erhöhungen der LTIP-Zuteilungen der Geschäftsleitung aus. Im Vergleich zum vorherigen Bezugszeitraum von 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023 steigt der Pro-Kopf-Wert für die aktiven Geschäftsleitungsmitglieder damit leicht um maximal 7%.

Welche Information wird den Aktionären wann und wo offengelegt?

Die der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Januar 2024 bis und mit 31. Dezember 2024 effektiv ausbezahlte fixe Vergütung sowie der Betrag der langfristigen variablen Vergütung der Geschäftsleitung unter dem LTIP 2024 werden im Vergütungsbericht 2024 offengelegt. Die tatsächliche Höhe der variablen langfristigen Vergütung gemäss LTIP, welcher der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 ausbezahlt wird, wird im Vergütungsbericht 2026 offengelegt.

Unterlagen und organisatorische Hinweise

Die deutsche Einladung, welche im Schweizerischen Handelsamtsblatt (www.sogc.ch) am 27. März 2023 publiziert wird, ist die Originalfassung. Bei Inkonsistenzen zwischen der deutschen und der englischen Fassung ist die deutsche Fassung massgebend.

Unterlagen

Der Lonza Geschäftsbericht 2022, der auch den Vergütungsbericht enthält, liegt ab heute zur Einsicht durch die Aktionäre am Sitz der Gesellschaft an der Münchensteinerstrasse 38, 4052 Basel, Schweiz, auf. Aktionäre können den Geschäftsbericht 2022 auch online unter dem folgenden Link (<https://lonza.com/annualreport/2022>) oder auf der elektronischen Aktionärsplattform einsehen (siehe Erläuterungen unten). Der Geschäftsbericht 2022 ist nur in englischer Sprache verfügbar. Fragen zum Geschäftsbericht 2022 und der Generalversammlung 2023 können an Investor Relations gerichtet werden (investor.relations@lonza.com).

Stimmberechtigte Aktionäre

An der Generalversammlung 2023 teilnahmeberechtigt sind die am 20. April 2023, 17:00 Uhr (MESZ) im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung 2023 veräussern, sind nicht mehr stimmberechtigt. Aktionäre, die persönlich an der Generalversammlung 2023 teilnehmen möchten, sind gebeten, mit beiliegendem Formular oder auf der Aktionärsplattform eine Eintrittskarte mit Stimmmaterial anzufordern. Der Versand der Eintrittskarte und des Stimmmaterials erfolgt voraussichtlich ab dem 21. April 2023.

Vertretung und Vollmachtserteilung

Wenn Sie nicht persönlich an der Generalversammlung 2023 von Lonza teilnehmen können, können Sie sich wie folgt vertreten lassen:

- a) durch Ihren gesetzlichen Vertreter oder einen anderen stimmberechtigten Aktionär (der schriftlich unter Verwendung des beiliegenden Bestellformulars und der Vollmacht ermächtigt wird); oder
- b) durch den derzeitigen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, ThomannFischer, Rechtsanwälte und Notare, Elisabethenstrasse 30, Postfach 632, CH-4010 Basel, Schweiz. In diesem Fall sind Sie gebeten, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu ermächtigen, indem Sie (a) das beigefügte Bestellformular und die Vollmacht ausfüllen und an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter senden oder (b) die elektronische Aktionärsplattform nutzen (wie unten beschrieben).

Fristen für Bestellformular, Vollmacht und Weisungen

Wir bitten Sie zu beachten, dass das ausgefüllte Bestellformular und Vollmacht oder die Weisungen über die elektronische Aktionärsplattform (wie unten beschrieben) spätestens bis am 2. Mai 2023, 17:00 Uhr (MESZ), bei ThomannFischer eingetroffen sein müssen.

Nutzung der elektronischen Aktionärsplattform

Aktionäre können die Aktionärsplattform www.gvote.ch elektronisch nutzen, um ihre Eintrittskarte und Unterlagen zu bestellen sowie Weisungen zur Stimmrechtsausübung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu erteilen. Um ein Konto zu eröffnen, folgen Sie bitte den separaten Erläuterungen zur Aktionärsplattform. Die elektronische Erteilung von Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ist bis am 2. Mai 2023, 17:00 Uhr (MESZ) möglich.

Basel, 27. März 2023

Im Namen des Verwaltungsrats,

Albert M. Baehny

Präsident des Verwaltungsrats

Sprache

Die Generalversammlung findet in deutscher Sprache mit Simultanübersetzung in Englisch statt.

Beilagen

- Aktionärsinformationsbroschüre
- Bestellformular und Vollmacht
- Erläuterungen betreffend der elektronischen Erteilung von Vollmachten via Aktionärsplattform

